Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage KSt 1 F - 38 gesondert auszufüllen.

Anlage KSt 1 F - 38 2020

☐ zur Körperschaftsteuererklärung

☐ zum Feststellungsbescheid nach § 38 KStG

Ermittlung des fortgeschriebenen Endbetrags im Sinne des § 36 Absatz 7 KStG aus dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 KStG 1999[1] - EK 02 (§ 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KStG)

(Nur in den Fällen, in denen ein Antrag nach § 34 Absatz 14 KStG gestellt wurde.)

Allgemeine Angaben

Zeile			
1	Wirtschaftsjahr vom	Wirtschaftsjahr bis	
1a	Die Voraussetzungen des § 34 Absatz 14 Satz 1 KStG für die Weiteranwendung der §§ 38 und 40 KStG in der am 27.12.2007 geltenden Fassung lagen während des ganzen Wirtschaftsjahres vor	48.260	1 = Ja 2 = Nein

Ausschüttungen an steuerbefreite Anteilseigner und an juristische Personen des öffentlichen Rechts

Nur bei steuerbefreiten Körperschaften:

Zeile		EUR
2	In Zeile 2 der Anlage KSt 1 F enthaltene Ausschüttungen an steuerbefreite Anteilseigner und an juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Leistungen nicht auf Anteile entfallen, die in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art gehalten werden (§ 38 Absatz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 14 KStG)	19.255
3	In Zeile 31 der Anlage KSt 1 F enthaltene Ausschüttungen an steuerbefreite Anteilseigner und an juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Leistungen nicht auf Anteile entfallen, die in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art gehalten werden (§ 38 Absatz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 14 KStG)	19.259

Ermittlung des verbleibenden EK 02 zum Ende des Wirtschaftsjahres

Zeile		EUR	EUR
4	Bestand gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		48.170
5	Betrag laut Zeile 23 der Anlage KSt 1 F - 38 zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		48.270 –
6	Zwischensumme		
7	Im Wirtschaftsjahr erbrachte Leistungen, für die eine KSt-Erhöhung in Betracht kommt (Summe der Beträge laut Zeilen 18, 19 und 31 der Anlage KSt 1 F)		
8	Nur bei Genossenschaften: In Zeile 7 enthaltene Beträge aus der Rückzahlung von Geschäftsguthaben an ausscheidende Mitglieder, soweit es sich dabei nicht um Nennkapital im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 2 KStG handelt und soweit der unbelastete Teilbetrag nicht infolge der Umwandlung einer Körperschaft, die nicht Genossenschaft im Sinne des § 34 Absatz 13 KStG ist, übergegangen ist (§ 38 Absatz 1 Satz 6 und 7 in Verbindung mit § 34 Absatz 13 KStG)	48.150 –	
9	Nur bei steuerbefreiten Genossenschaften: Von dem Betrag laut Zeile 8 sind bereits in dem Betrag laut Zeilen 2 und 3 enthalten	48.219	
10	Zwischensumme (Betrag laut Zeile 7 abzüglich Betrag laut Zeile 8)		
11	Ausschüttbarer Gewinn (Betrag laut Zeile 14 der Anlage KSt 1 F)	–	
12	Verbleibender Bestand des EK 02 zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Betrag laut Zeile 6), höchstens jedoch Betrag laut Zeile 11	+	
13	Zwischensumme		
14	Wenn Eintragungen in Zeile 2 und/oder Zeile 3 vorhanden: [Niedrigerer Betrag aus Zeilen 13 und 6 * (Summe der Beträge laut Zeilen 2 und 3 - Betrag laut Zeile 9)] / Betrag laut Zeile 10	–	–
15	Zwischensumme		
16	Wenn Zwischensumme in Zeile 15 Vorspalte positiv: Zwischensumme in Zeile 15 Vorspalte, höchstens 7/10 des Betrages laut Zeile 15 Hauptspalte		–
17	KSt-Erhöhung: 3/7 des Betrages aus Zeile 16 - Übertrag nach Zeile 73 der Anlage ZVE		–

Steuernummer

Zeile		EUR	EUR
18	Zugang durch Verschmelzung (§ 40 Absatz 1 KStG 2006²) (wenn die übertragende Körperschaft ebenfalls den Antrag nach § 34 Absatz 14 KStG gestellt hatte)		48.171 +
19	Zugang durch Auf- oder Abspaltung (§ 40 Absatz 2 KStG 2006) (wenn die übertragende Körperschaft ebenfalls den Antrag nach § 34 Absatz 14 KStG gestellt hatte)		48.172 +
20	Zwischensumme		
21	Abgang durch Abspaltung (§ 40 Absatz 2 KStG 2006) gemäß dem Verhältnis der Beträge der Zeilen 100a und 100b der Anlage KSt 1 F		
21a	Anteil des Betrages aus Zeile 21 der auf eine übernehmende Körperschaft entfällt, die den Antrag nach § 34 Absatz 14 KStG ebenfalls gestellt hat, und/oder der auf einem Vermögensübergang im Sinne der Zeile 43 entfällt (Zähler)	48.349	
21b	Anteil des Betrages aus Zeile 21 der auf eine übernehmende Körperschaft entfällt, die den Antrag nach § 34 Absatz 14 KStG ebenfalls gestellt hat, und/oder der auf einen Vermögensübergang im Sinne der Zeile 43 entfällt (Nenner)	48.350	
22	Anteil des Betrages aus Zeile 21 der auf eine übernehmende Körperschaft entfällt, die den Antrag nach § 34 Absatz 14 KStG ebenfalls gestellt hat, und/oder der auf einen Vermögensübergang im Sinne der Zeile 43 entfällt (Betrag laut Zeile 21 multipliziert mit dem Betrag laut Zeile 21a dividiert durch den Betrag laut Zeile 21b	–	–
23	Anteil des Betrages aus Zeile 21, der auf eine übernehmende Körperschaft entfällt, die den Antrag nach § 34 Absatz 14 KStG nicht gestellt hat, § 34 Absatz 14 Satz 6 KStG		
24	Verbleibendes EK 02 gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KStG zum Schluss des Wirtschaftsjahres		

Ermittlung der KSt-Erhöhung in Fällen der Liquidation

Zeile		EUR
25	Schlussauskehrung bei Liquidation (einschließlich Nennkapital-Rückzahlung): Eigenkapital laut Liquidationsschlussbilanz (nach Berücksichtigung der eintretenden KSt-Erhöhung) (= als für eine Ausschüttung verwendet geltender Betrag im Sinne des § 40 Absatz 4 Satz 1 KStG 2006; Betrag laut Zeile 121 der Anlage KSt 1 F)	48.183
26	Ausschüttbarer Gewinn im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 5 KStG zum Zeitpunkt der Liquidationsschlussbilanz (Betrag laut Zeile 25 abzüglich Betrag laut Zeile 118 Spalte 3 der Anlage KSt 1 F)	–
27	Betrag laut Zeile 24 abzüglich des Betrages laut Zeile 23, höchstens jedoch Betrag laut Zeile 26	+
28	Summe	
29	Wenn Betrag laut Zeile 28 positiv: 3/7 des Betrages laut Zeile 28, höchstens jedoch 3/10 des Betrages laut Zeile 24 abzüglich des Betrages laut Zeile 23	
29a	Anteil, der auf Leistungen im Sinne des § 38 Absatz 3 KStG entfällt (Zähler)	48.345
29b	Anteil, der auf Leistungen im Sinne des § 38 Absatz 3 KStG entfällt (Nenner)	48.346

Zeile		EUR
30	Anteil, der auf Leistungen im Sinne des § 38 Absatz 3 KStG entfällt (Betrag laut Zeile 29 multipliziert mit dem Betrag laut Zeile 29a dividiert durch den Betrag laut Zeile 29b	–
31	KSt-Erhöhung - Übertrag nach Zeile 73 der Anlage ZVE	

Zeile		EUR	EUR
	Ermittlung der KSt-Erhöhung bei Verschmelzung, Auf- oder Abspaltung auf eine oder Formwechsel in eine Personengesellschaft / natürliche Person (§ 10 UmwStG 2006[3], §§ 9 und 16 UmwStG) oder bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht durch Verlegung des Sitzes oder des Ortes der Geschäftsleitung (§ 40 Absatz 5 KStG 2006) beziehungsweise bei Vermögensübergang auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 40 Absatz 3 KStG 2006) oder auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft oder Personenvereinigung (§ 40 Absatz 5 KStG 2006)		
32	Eigenkapital laut Steuerbilanz zum steuerlichen Übertragungsstichtag oder zum Zeitpunkt des Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht (nach Berücksichtigung der eintretenden KSt-Erhöhung)	48.120	
33	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (Betrag laut Zeile 95 beziehungsweise laut Zeile 112 der Anlage KSt 1 F)	–	
34	Zugang zum steuerlichen Einlagekonto nach fiktiver Nennkapitalherabsetzung im Sinne des § 29 Absatz 1 KStG 2006 (Betrag laut Zeile 96 beziehungsweise laut Zeile 113 der Anlage KSt 1 F)	–	
35	Als für eine Ausschüttung verwendet geltender Betrag im Sinne des § 10 UmwStG 2006 (in der Fassung vom 07.12.2006 BGBl. I Seite 2782, 2791) oder des § 40 Absatz 3 und 5 KStG 2006 (wenn negativ, "0" eintragen)	▸	
36	Eigenkapital laut Steuerbilanz zum steuerlichen Übertragungsstichtag oder zum Zeitpunkt des Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht (Betrag laut Zeile 32)		
37 frei 38	Steuerliches Einlagekonto zum steuerlichen Übertragungsstichtag oder zum Zeitpunkt des Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht (Betrag laut Zeile 100 beziehungsweise laut Zeile 114 Spalte 3 der Anlage KSt 1 F)	–	
39	Ausschüttbarer Gewinn im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 5 KStG zum steuerlichen Übertragungsstichtag oder zum Zeitpunkt des Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht (wenn negativ, "0" eintragen)	▸	–
40	Betrag laut Zeile 20 vermindert um den Betrag laut Zeile 23, höchstens jedoch Betrag laut Zeile 39		+
41	Summe		
42	Wenn Betrag laut Zeile 41 positiv: 3/7 des Betrages aus Zeile 41, höchstens jedoch 3/10 des um den Betrag laut Zeile 23 verminderten Betrages laut Zeile 20 (bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht: Übertrag des Betrages nach Zeile 45)		
42a	Anteil des Betrages aus Zeile 42, der auf einen Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft / natürliche Person und/oder auf einen Vermögensübergang im Sinne des § 40 Absatz 3 KStG 2006 auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Vermögensübergang auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 40 Absatz 5 KStG 2006 entfällt (Zähler)	48.343	
42b	Anteil des Betrages aus Zeile 42, der auf einen Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft / natürliche Person und/oder auf einen Vermögensübergang im Sinne des § 40 Absatz 3 KStG 2006 auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Vermögensübergang auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 40 Absatz 5 KStG 2006 entfällt (Nenner)	48.344	
43	Anteil des Betrages aus Zeile 42, der auf einen Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft / natürliche Person und/oder auf einen Vermögensübergang im Sinne des § 40 Absatz 3 KStG 2006 auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Vermögensübergang auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 40 Absatz 5 KStG 2006 entfällt (Betrag laut Zeile 42 multipliziert mit dem Betrag laut Zeile 42a dividiert durch den Betrag laut Zeile 42b		
43a	Anteil des Betrages aus Zeile 43, der auf einen Vermögensübergang im Sinne des § 40 Absatz 3 Satz 2 KStG 2006 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 KStG entfällt (Zähler)	48.347	
43b	Anteil des Betrages aus Zeile 43, der auf einen Vermögensübergang im Sinne des § 40 Absatz 3 Satz 2 KStG 2006 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 KStG entfällt (Nenner)	48.348	
44	Anteil des Betrages aus Zeile 43, der auf einen Vermögensübergang im Sinne des § 40 Absatz 3 Satz 2 KStG 2006 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 KStG entfällt (Betrag laut Zeile 43 multipliziert mit dem Betrag laut Zeile 43a dividiert durch den Betrag laut Zeile 43b)		–
45	KSt-Erhöhung - Übertrag nach Zeile 73 der Anlage ZVE		

1) KStG 1999 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.07.2000 (BGBl. I S. 1034)
2) KStG 2006 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.12.2006 (BGBl. I S. 2782)
3) UmwStG 2006 = Umwandlungssteuergesetz in der Fassung vom 07.12.2006 (BGBl. I S. 2782, 2791)